

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2024.00035

vom 25. Juni 2025

ZH Sozialversicherungsgericht, 2025-06-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_ZL.2024.00035

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2024.00035 du 25 juin 2025

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2024.00035 del 25 giugno 2025

Erwägungen

E. 1

ELG

haben

Personen

Anspruch

auf

Ergänzungsleistungen,

wenn

sie

über

ein

Reinvermögen

unterhalb

der

Vermögensschwelle

verfügen;

diese

liegt

bei

alleinstehenden

Personen

bei

Fr.

100'000.--

(lit.

a).

Ein
Anspruch
auf
Ergänzungsleistungen
wird
daher
überhaupt
erst
geprüft,
wenn
das
Vermögen
unter
dieser
Vermögensschwelle
liegt
(Carigiet/Koch,
Ergänzungsleistungen
zur
AHV/IV,
E. 1.1
Gemäss
den
Übergangsbestimmungen
zur
Änderung
vom
22.
März
2019
(EL-Reform,
in
Kraft
ab

E. 1.2

Im

verwaltungsgerichtlichen

Beschwerdeverfahren

sind

grundsätzlich

nur

Rechtsverhältnisse

zu

überprüfen

beziehungsweise

zu

beurteilen,

zu

denen

die

zuständige

Verwaltungsbehörde

vorgängig

verbindlich

–

in

Form

einer

Verfügung

beziehungsweise

eines

Einspracheentscheids

–

Stellung

genommen

hat.

Insoweit

bestimmt

der
Einspracheentscheid
den
beschwerdeweise
weiterziehbaren
Anfechtungsgegenstand.
Umgekehrt
fehlt
es
an
einem
Anfechtungsgegenstand
und
somit
an
einer
Sachurteilsvoraussetzung,
wenn
und
insoweit
kein
Einspracheentscheid
ergangen
ist
(BGE
144
I
11
E.
4.3,
131
V
164
E.

2.1,
125
V
413
E.
1a).
Zu
beurteilen
ist
im
vorliegenden
Verfahren
demnach,
ob
die
Beschwerde gegnerin
den
Anspruch
des
Beschwerdeführers
auf
Zusatzleistungen
ab
E. 1.3
vorstehend
beziehungsweise
Art.
9a
Abs.
2
ELG
und
Art.
2

Abs.

1

ELV).

Hätte

der

Beschwerdeführer

das

Freizügigkeitskapital

vorbezogen

statt

verpfändet,

wäre

das

vorbezogene

Kapital

in

der

vom

Beschwerdeführer

selbstbewohnten

Liegenschaft

investiert ,

respektive

wäre

die

darauf

lastende

Hypothek

geringer .

Hätte

der

Beschwerdeführer

das

Freizügigkeitskapital

vorbezogen,
würde
in
Anwendung
besagter
Bestimmungen
für
die
Ermittlung
der
Vermögensschwelle
gemäss
Art.
9a
Abs.
1
ELG
lediglich
sein
Barvermögen
(ohne
Freizügigkeits guthaben ,
das
dann
infolge
Vorbezugs
nicht
mehr
auf
dem
Konto
wäre)
berücksichtigt.
Demnach

kann
beim
Beschwerdeführer
nicht
aus
Gleichbehandlungsgründen
vom
Überschreiten
der
Vermögensschwelle
ausgegangen
werden.

E. 3

Auflage
2021,
S.
225
Rz.
570
a.E.).
Zum
Reinvermögen
von
Art.
9a
Abs.
1
ELG
gehört
auch
Vermögen,
auf
welches
nach

Art.
11a
Abs.
2-4
verzichtet
wurde
(Abs.
3).
Nicht
Bestandteil
des
Rein vermögens
im
Sinne
von
Art.
9a
Abs.
1
ELG
sind
Liegenschaften,
die
von
der
Bezügerin
oder
dem
Bezüger
oder
einer
Person,
die
in

die
Berechnung
der
Ergän zungsleistung
eingeschlossen
ist,
bewohnt
werden
und
an
welchen
eine
dieser
Personen
Eigentum
hat
(Abs.
2).
Gemäss
Art.
2
Abs.
1
ELV
werden
die
Hypo thekarschulden
einer
solchen
selbst
bewohnten
Liegenschaft,
die
nicht

Bestand teil
des
Reinvermögens
ist,
bei
der
Ermittlung
des
Reinvermögens
für
die
Vermögensschwelle
nach
Art.
9a
Abs.
1
ELG
ebenfalls
ausser
Acht
gelassen.
Meldet
sich
eine
Person
für
eine
jährliche
Ergänzungsleistung
an,
ist
für
den

Anspruch
das
Vermögen
massgebend,
das
am
ersten
Tag
des
Monats
vorhanden
ist,
ab
dem
die
Ergänzungsleistung
beansprucht
wird
(Art.
2
Abs.
2
ELV). 2.
2.1
Die
Beschwerdegegnerin
führte
in
ihrem
Einspracheentscheid
vom
20.
Februar
2024

zusammengefasst
aus,
nach
Ablauf
der
dreijährigen
Übergangsfrist
sei
für
die
Zeit
ab
Januar
2024
das
seit
1.
Januar
2021
geltende
Recht
anzuwenden
(Urk.
2
S.
1).
Der
Beschwerdeführer
habe
auf
dem
Freizügigkeitskonto
bei
der

Freizügigkeitsstiftung

der

Z.____

(Z .____)

ein

Guthaben

von

knapp

Fr.

146'000.--.

Dieses

Vorsorgekapital

der

zweiten

Säule

habe

er

für

den

Erwerb

einer

Liegenschaft

an

die

Z .____

als

Darlehensgeberin

verpfändet.

Er

könne

nicht

mehr

frei

über

dieses
Kapital
verfügen,
da
die
Auszahlung
nur
mit
der
Zustimmung
der
Darlehensgeberin
möglich
sei.
Sie ,
die
Beschwerdegegnerin,
habe
eine
Anfrage
ans
kantonale
Sozialamt
gestellt,
wie
mit
diesem
Sachverhalt
umzugehen
sei.
Aufgrund
der
Komplexität
habe

das
kantonale
Sozialamt
ihre
Anfrage
de m
Bundesamt
für
Sozialversicherungen
weitergeleitet.

In
Einklang
mit
der
erhaltenen
Rückmeldung

vom
17.
Januar
2022
(vgl.
Urk.
16/28)

stelle
sie
sich
auf
den
Standpunkt,
dass
zwar
kein
Vermögensverzicht
vorliege,

dass
das
verpfändete
Freizügigkeitskapital
jedoch
aus
Gleichbehandlungsgründen
als
Vermögen
in
der
EL-Berechnung
zu
berücksichtigen
sei.
Denn
hätte
der
Beschwerdeführer
die
andere
mögliche
Variante
gewählt
und
das
Vorsorgekapital
anstelle
dessen
Verpfändung
vorbezogen,
würde
es
ebenfalls

bei
seinem
Vermögen
berücksichtigt,
da
diesfalls
die
Hypothekarschuld
geringer
wäre.
Dem nach
betrage
das
anrechenbare
Vermögen
des
Beschwerdeführers
Fr.
145'764.--,
womit
die
Vermögensschwelle
gemäss
Art.
9a
ELG
überschritten
sei.
Folglich
bestehe
ab
1.
Januar
2024

kein
Anspruch
mehr
auf
Ergänzungsleistungen
(Urk.
2
S.
2-3). 2.2
Der
Beschwerdeführer
wandte
in
seiner
Beschwerde
vom
22.
März
2024
im
Wesentlichen
dagegen
ein,
die
Anrechnung
eines
Vermögenswerts
beruhe
gemäss
ständiger
Rechtsprechung
des
Bundesgerichts
auf

der
Fiktion,
dass
der
Vermögenswert
jederzeit
in
liquides
Vermöge n
umgewandelt
und
als
sol c hes
verzehrt
werden
könne.
Dementsprechend
habe
das
Bundesgericht
unter
and er em
Genossenschaftsscheine,
deren
Zeichnung
laut
Statuten
einer
Genossenschaft
Voraussetzung
für
den
Abs c hluss
eines

Mietvertrages
seien,
als
nicht
liquides
Vermögen
bezeichnet.
Für
den
Erhalt
einer
Hypothek
und
damit
für
den
Erwerb
einer
Wohnung
verpfändetes
Vermögen
entsprechend
der
Zeichnung
eines
Genossenschaftsscheines
(Urk.
1
S.
3).
Der
Umstand,
dass
eine

Zweckbindung
freiwillig
zwecks
Erwerb s
von
Wohneigentum
erfolgt
sei,
finde
nach
bundesgerichtlicher
Rechtsprechung
keine
Beachtung.
Die
Berücksichtigung
des
verpfändeten
Freizü gigeitskapitals
als
liquides
Vermögen
sei
somit
unzulässig.
Aus
dem
Umstand,
dass
der
Beschwerdeführer
dies
für
die

Zeit
vor
Dezember
2023
akzeptiert
habe,
könne
die
Beschwerdegegnerin
nichts
zu
ihren
Gunsten
ableiten .
Hinzu
komme,
dass
das
Kapital
auch
im
Falle
eines
Vorbezugs
zwecks
Erwerbs
von
Wohn eigentum
gemäss
Art.
9a
Abs.
2
ELG

bei
der
Ermittlung
der
Vermögensgrenze
gemäss
Art.
9a
Abs.
1
ELG
nicht
berücksichtigt
würde ,
da
es
in
der
selbst bewohnten
Liegenschaft
stecken
würde .
Hinsichtlich
der
Ermittlung
der
Vermögensschwelle
liege
demnach
dann
eine
Gleichbehandlung
vor,
wenn

das
verpfändete
Freizügigkeitskapital
als
illiquides
Vermögen
behandelt
werde.
Sein
liquides
Vermögen
liege
demnach
unter
Fr.
100'000.--
(Urk.
1
S.
4).
An
dieser
Auffassung
hielt
er
auch
in
seiner
Eingabe
vom
19.
September
2024
fest

(Urk.

18).

2.3

Am

E. 3.1

Die

Ergänzungsleistungen

bezwecken

eine

angemessene

Deckung

des

Existenz bedarfs

bedürftiger

Rentnerinnen

und

Rentner

der

Alters-

und

Hinterlassenen-

sowie

der

Invalidenversicherung.

Dabei

geht

es

darum,

die

laufenden

Lebens bedürfnisse

abzudecken,

soweit

sie

die
gesetzlich
massgebende
Einkommens grenze
übersteigen.
Deshalb
dürfen
nach
ständiger
und
von
der
Lehre
bestätigter
Rechtsprechung
nur
tatsächlich
vereinnahmte
Einkünfte
und
vorhandene
Vermögenswerte
berücksichtigt
werden,
über
die
die
Leistungsansprecherin
oder
der
Leistungsansprecher
ungeschmälert
verfügen
kann.

Vorbehalten
bleibt
der
Tatbestand
des
Verzichts
auf
Einkünfte
oder
Vermögenswerte
(vgl.
Art.
11a
ELG).
Mit
anderen
Worten
beruht
die
Anrechnung
eines
Vermögenswerts
im
Rahmen
von
Art.
11a
ELG
auf
der
Fiktion,
dass
er
jederzeit

in
liquides
Vermögen
umgewandelt
werden
und
als
solches
verzehrt
werden
kann.
Ist
indessen
die
Umwandlung
in
liquide
Mittel
nicht
möglich
oder
der
Zugriff
darauf
verwehrt,
entfällt
die
Anrechnung .
Diese
Rechtsprechung
gilt
auch
für
die

Ermittlung
des
Vermögens
hinsichtlich
der
in
Art.
9a
Abs.
1
ELG
statuierten
Vermögensschwelle
(Urteil
des
Bundesgerichts
8C_662/2024
vom
24.
Januar
2024
E.
E. 3.2
Zu
berücksichtigen
wäre
das
Freizügigkeitsguthaben
dennoch,
falls
diesbezüglich
ein
Verzichtstatbestand
nach

Art.
11a
ELG
vorliegen
würde.
Ein
Vermögensverzicht
liegt
unter
anderem
vor,
wenn
eine
Person
Vermögens werte
veräußert,
ohne
dazu
rechtlich
verpflichtet
zu
sein,
und
die
Gegenleistung
weniger
als
90
%
des
Wertes
der
Leistung
entspricht

(Art.
17b
lit.
a
ELV;
vgl.
auch
Art.
11a
Abs.
2
ELG).
Entgegen
dem
Wortlaut
müssen
die
Voraussetzungen
«ohne
rechtliche
Verpflichtung»
und
«ohne
adäquate
Gegenleistung»
dabei
nicht
kumulativ
erfüllt
sein.
Es
reicht
aus,
wenn

alternativ
eines
der
beiden
Elemente
gegeben
ist
(BGE
131
V
329
E.
4.4
und
Regeste).
Für
die
Bewertung
des
entäußer ten
Vermögens
und
einer
allfälligen
Gegenleistung
ist
der
Zeitpunkt
des
Verzichts
massgebend
(Rz.
3532.04
WEL).

Die
Höhe
des
Verzichts
bei
Ver äusserung
entspricht
der
Differenz
zwischen
dem
Wert
der
Leistung
und
dem
Wert
der
Gegenleistung
(Art.
17c
ELV).
Die
Beschwerdegegnerin
verneinte
das
Vorliegen
eines
Vermögensverzichts
mit
der
Begründung,
dass
die

Verpfändung

notwendig

gewesen

sei,

um

das

benötigte

Darlehen

zu

den

gewährten

Konditionen

zu

erhalten.

Die

Verpfändung

sei

folglich

Teil

der

Leistung,

welche

der

Beschwerdeführer

erbracht

habe,

damit

er

als

Gegenleistung

das

benötigte

Hypothekendarlehen

erhalten

habe.
Daher
stelle
die
Verpfändung
des
Kapitals
der
beruflichen
Vorsorge
für
den
Erwerb
von
Wohneigentum
keinen
Vermögensverzicht
im
Sinne
von
Art.
11a
ELG
dar.
Diese
Auffassung
steht
im
Einklang
mit
der
bundesgerichtlichen
Rechtsprechung
betreffend

verpfändete
Vermögenswerte
(Urteile
des
Bundesgerichts
P
2/07
vom

E. 3.3

Als
einziges
Argument
für
die
Berücksichtigung
des
im
Jahr
2005
verpfändeten
Freizügigkeitskapitals
verbleibt
jenes
der
Gleichbehandlung
mit
Personen,
welche
das
Freizügigkeitskapital
nicht
lediglich
verpfändet,
sondern

für
den
Erwerb
einer
Liegenschaft
vorbezogen
haben
(vgl.
Urk.
2
S.
2-3 ;
vgl.
auch
Urk.
16/28
S.
2) .
Vorliegend
geht
es
um
die
Ermittlung
der
Vermögensschwelle
gemäss
Art.
9a
ELG
respektive
um
die
Frage,

ob
diese
in
Art.
9a
ELG
statuierte
und
von
der
Beschwerdegegnerin
verneinte
Anspruchsvoraussetzung
erfüllt
ist .
Im
Reinver mögen
gemäss
Art.
9a
Abs.
1
ELG
findet
weder
die
selbstbewohnte
Liegenschaft
noch
die
auf
dieser
lastende
Hypothek

Niederschlag

(E.

E. 3.4

Soweit

aktenkundig

verfügt e

der

Beschwerdeführer

nebst

der

selbstbewohnten

Liegenschaft

und

dem

verpfändeten

Freizügigkeitsguthaben

per

Ende

2023

beziehungsweise

per

1.

Januar

2024

über

kein

Fr.

100'000.--

übersteigendes

Vermögen

(Urk.

16/50/1

S.

6-7,

Urk.

16/50/2

ff.,

Urk.

16/50/8).

Nach

dem

Gesagten

ist

die

Beschwerdegegnerin

zu

Unrecht

davon

ausgegangen,

die

Vermögensschwelle

gemäss

Art.

9a

Abs.

1

lit.

a

ELG

sei

aufgrund

des

auf

dem

verpfändeten

Freizügigkeitskonto

befindlichen

Guthabens

überschritten.

Viel mehr

ist

die

mit

Art.

9a

ELG

zusätzlich

eingeführte

Anspruchsvoraussetzung

nach

Lage

der

Akten

per

1.

Januar

2024

erfüllt,

sodass

die

Beschwerdegegnerin

den

(allfälligen)

Anspruch

des

Beschwerdeführers

auf

Zusatzleistungen

ab

1.

Januar

2024

zu
berechnen
hat.
In
Gutheissung
der
Beschwerde
ist
der
angefochtene
Entscheid
folgich
aufzuheben
und
die
Sache
ist
an
die
Beschwerdegegnerin
zurückzuweisen,
damit
sie
den
Anspruch
des
Beschwerdeführers
auf
Zusatzleistungen
ab
1.
Januar
2024
(neu)

berechne. 4.
Nach
Art.
61
lit.
g
des
Bundesgesetz es
über
den
Allgemeinen
Teil
des
Sozialver sicherungsrechts
(ATSG)
hat
die
obsiegende
Beschwerde
führende
Person
Anspruch
auf
Ersatz
der
Parteikosten.
Diese
werden
vom
Gericht
festgesetzt
und
ohne
Rücksicht

auf
den
Streitwert
nach
der
Bedeutung
der
Streitsache
und
nach
der
Schwierigkeit
des
Prozesses
bemessen.
Als
weitere
Bemessungskriterien
nennen
die
kantonalen
Vorschriften
das
Mass
des
Obsiegens,
den
Zeitaufwand
und
die
Barauslagen
(§
34
des

Gesetz es
über
das
Sozialversicherungsgericht
[GSVGer]
sowie
§
7
der
Verordnung
über
die
Gebühren,
Kosten
und
Entschädigungen
vor
dem
Sozialversicherungsgericht
[GebV
SVGer]) .
Unter
Berücksichtigung
besagter
Grundsätze
ist
die
dem
Beschwerdeführer
zustehende
Parteientschädigung
ermessensweise
auf
Fr.

2'600.--

(inklusive
Barauslagen
und
Mehr wertsteuer)
festzusetzen. Das
Gericht
erkennt: 1.

In
Gutheissung
der
Beschwerde
wird
der
Einspracheentscheid
der
Stadt Bülach ,
Durchführungsstelle
für
Zusatzleistungen
zur
AHV/IV ,
vom
20.
Februar
2024
aufge hoben
und
die
Sache
wird
an
diese
zurückgewiesen,

damit

sie

den

Zusatzleistungsanspruch

des

Beschwerdeführers

ab

1.

Januar

2024

berechnen. 2.

Das

Verfahren

ist

kostenlos. 3.

Die

Beschwerdegegnerin

wird

verpflichtet,

dem

Beschwerdeführer

eine

Parteientschädigung

von

Fr.

2'600.--

(inkl.

Barauslagen

und

MWST)

zu

bezahlen. 4.

Zustellung

gegen

Empfangsschein

an: - Rechtsanwalt

Jürg

Leimbacher - Stadt Bülach - Bundesamt

für

Sozialversicherungen - Sicherheitsdirektion

Kanton

Zürich 5.

Gegen

diesen

Entscheid

kann

innert

30

Tagen

seit

der

Zustellung

beim

Bundesgericht

Beschwerde

eingereicht

werden

(Art.

82

ff.

in

Verbindung

mit

Art.

90

ff.

des

Bundesgesetzes

über
das
Bundesgericht,
BGG).

Die
Frist
steht
während
folgender
Zeiten
still:

vom
siebenten
Tag

vor
Ostern
bis

und
mit
dem
siebenten

Tag
nach
Ostern,

vom

E. 7
August

2008

E.

6.2

mit

Hinweisen ,

P

55/04

vom

E. 11

Juli

2005

E.

4.3.1).

Dabei

fällt

insbesondere

ins

Gewicht,

dass

die

Verpfändung

bereits

im

Jahr

2005

und

damit

etliche

Jahre

vor

der

ab

August

2013

zugesprochenen

Invalidenrente

erfolgte

(vgl.

Urk.

16/50/3) ,

so

dass
dieser
kein
annähernd
rechtsmissbräuchliches
Moment
inne liegt ,
welche s
durch
Anrechnung
aus
Verzicht
korrigiert
werden
müsste.
Nach
dem
Gesagten
ist
das
Freizügigkeitsguthaben
auch
nicht
als
Verzichtsvermögen
dem
massgebenden
Vermögen
hinzuzurechnen.

E. 15

August
sowie
vom

E. 18

Dezember

bis

und

mit

dem

2.

Januar

(Art.

46

BGG).

Die

Beschwerdeschrift

ist

dem

Bundesgericht,

Schweizerhofquai

6,

6004

Luzern,

zuzu stellen.

Die

Beschwerdeschrift

hat

die

Begehren,

deren

Begründung

mit

Angabe

der

Beweis mittel

und

die

Unterschrift

der
beschwerdeführenden
Partei
oder
ihrer
Rechtsvertretung
zu
enthalten;
der
angefochtene
Entscheid
sowie
die
als
Beweismittel
angerufenen
Urkunden
sind
beizulegen,
soweit
die
Partei
sie
in
Händen
hat
(Art.
42
BGG). Sozialversicherungsgericht
des
Kantons
Zürich Die VorsitzendeDie Gerichtsschreiberin FehrWidmer

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.